

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 15=35 (1869)

**Heft:** 16

**Rubrik:** Ausland

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Jules Philippin, eidg. Oberst, in Neuenburg, Präsident;  
Jules Grandjean, Oberst, im Artilleriestab, in La Chaux-de-Fonds,  
Vize-Präsident;  
Louis de Perret, Oberst, im Artilleriestab, in Neuenburg, Be-  
richterstatter;

Henri Sace, eidg. Major, in Colombier, bei Neuenburg, Sekretär;  
Georges Louis Quinche, Major der Infanterie, in Neuenburg, Kapitän.  
Nach Einsichtnahme der auf uns übergegangenen laufenden  
Geschäfte hat das abgetretene Centralkomite unter dem 17. Okt.  
1868 die Sektionen aufgerufen, ihm bis zum darauffolgenden  
Monat Dezember ihre Ansichten über den Entwurf einer Ne-  
organisation des Heeres mitzuteilen. Es war die Absicht des  
abgetretenen Komites, die Anschauungen der Sektionen in einem  
Generalbericht zu verwerthen, welcher dem Tit. Bundesrat und  
dem Tit. eidgenössischen Militärdepartement überreicht werden sollte.

Aus uns unbekannten Gründen haben die Sektionen diese  
Aufforderung des Zuger Komites nicht beantwortet, und wir  
wenden uns deshalb ebenfalls mit der Bitte an Sie, sich unge-  
fähr mit diesem wichtigen Gegenstande zu beschäftigen.

Es ist nunmehr gewiss, daß die Tit. Bundesversammlung sich  
erst nach ihrer periodischen Erneuerung mit der Frage der Ne-  
organisation des Heeres befassen wird. Dieser Umstand gewährt  
den Sektionen und dem Centralkomite die erwünschte Zeit zu den  
sie betreffenden Arbeiten.

Damit dieselben von dem Tit. Bundesrat und dem Tit. Mil-  
itärdpartement benutzt werden können, ist es indessen nothwendig,  
sie den genannten Behörden bis Ende Juni d. J. einzufinden.

In Folge dessen, thure Eidgenossen, haben wir folgenden Be-  
schluß gefaßt, welchen wir uns beehren, zur Kenntnis der Sektionen  
zu bringen, indem wir eine jede auf das Dringendste ein-  
laden, in Allem was sie betrifft an der Ausführung der Aufgabe  
mitzuwirken.

#### 1. Die Sektionen sind eingeladen:

- a) Den vom eidg. Militärdepartement in seinem Bericht vom  
1. Nov. 1868 eingereichten Entwurf einer Heeresorgani-  
sation zu diskutiren;
  - b) ihre Bemerkungen über diesen Entwurf dem unterzeichneten  
Komite spätestens bis zum 15. Juni d. J. zu übersenden.
2. Das Centralkomite wird die von den Sektionen eingegangenen  
Bemerkungen in einen Generalbericht zusammenfassen, den  
es am nächsten 30. Juni mit den Originalberichten an den  
Tit. Bundesrat einsenden wird.
3. Gegenwärtiger Beschluß soll dem Tit. eidg. Militärdeparte-  
ment mitgetheilt werden.

Thure Waffenbrüder, getreue und liebe Eidgenossen!

Es scheint uns überraschend, Sie auf die Wichtigkeit des Gegen-  
standes aufmerksam zu machen, den wir uns hiermit beehren, den  
Sektionen vorzulegen.

Jeder Entwurf einer Heeresorganisation (und derjenige, welcher  
uns vorliegt, in besonders hohem Grade) regt nicht bloß rein  
militärische Fragen an, sondern zieht die Aufmerksamkeit der Bür-  
ger auf die mannigfachsten und wichtigsten Fragen der Politik,  
der Nationalökonomie und des Finanzwesens.

In unserem heuren Vaterlande berührt mehr als in irgend  
einem anderen Lande die Zusammensetzung und Organisation der  
Armee den Lebenssinn der Nation.

Dieser Hinweis genügt für die Offiziere unserer Armee, um  
uns ihre Mitwirkung, und die der Sektionen an dem Werke der  
sorgfältigen Prüfung zu sichern, zu dem wir sie hiermit einladen.

Ohne irgendwie auf die Form der von uns erbetenen Arbeiten  
bestimmend einzutreten zu wollen, und bloß zu dem Zwecke einer  
leichteren Anordnung des Mitgetheilten in dem von uns auszu-  
führenden Generalbericht, ersuchen wir die Sektionen, so weit es  
möglich, ihre Bemerkungen in folgende Kapitel unterzubringen:

- I. Allgemeine Betrachtungen, — politische — ökonomische, —  
finanzielle, &c.
- II. Zusammensetzung und numerische Stärke des Heeres.
- III. Die Dienstdauer im Allgemeinen.
- IV. Centralisation des Unterrichts; Dauer des Instruktions-  
dienstes.
- V. Organisation der taktischen Einheiten.

- VI. Ernennung der Offiziere.
- VII. Numerische Stärke und Organisation der Divisionen.
- VIII. Organisation der Depots.
- IX. Bewaffnung, Ausrüstung und Kleidung.
- X. Zusammensetzung und Organisation des Generalstabs.
- XI. Gründung der Territorial-Divisionen.
- XII. Schlussbetrachtungen.

Zudem wir auf Ihre patriotische Mitwirkung an der uns über-  
tragenen Aufgabe zählen, senden wir Ihnen, thure Waffenbrüder,  
getreue und liebe Eidgenossen, unsern herzlichen Gruß.

Im Namen des Centralkomites der schweiz. Militär-Gesellschaft:

Der Präsident: Der Sekretär:  
Philippon, eidg. Oberst. H. Sace, eidg. Major.

## A u s l a n d .

Norddeutschland. (Zur Frage der Kriegsversicherung.)  
Die Norddeutsche Lebensversicherungs-Bank in Berlin hat für  
diese Branche einen Prospekt ausgegeben, wonach sie ihren Mit-  
gliedern nach dem Prinzip der Gegenentgeltlichkeit die volle Ver-  
sicherungssumme auch für den Fall gewährt, daß der Tod  
durch den Krieg oder in dessen Folge eintritt. Die Bedingungen,  
unter denen die Bank diesen Modus anzunehmen gebietet, sind  
kurz folgende: Die Mitglieder der Kriegsversicherung werden in  
drei Gefahrstufen getheilt, nach welchen die Kriegsprämien er-  
hoben werden: 1) aktive Offiziere aller Chargen, 2) feldpflichtige  
Militärbeamte, inaktive aber dienstpflichtige Offiziere und Sol-  
daten vom Feldwebel abwärts, 3) nicht feldpflichtige Militär-  
beamte und heerespflichtige Personen aller Chargen. Neben einem  
Eintrittsgebel von  $\frac{1}{2}\%$  der Versicherungssumme, wovon der vierte  
Theil als Beitrag zu den Verwaltungskosten der Bank fließt,  
zahlen die Mitglieder einen Zuschlag von jährlich resp.  $\frac{1}{3}$ ,  $\frac{1}{2}$   
und  $\frac{1}{8}\%$  der Versicherungssumme so lange, bis für die ver-  
schiedenen Gefahrstufen 10% resp.  $7\frac{1}{2}\%$  und 5% des ver-  
sicherten Kapitals jedes einzelnen Mitgliedes angehäuft werden  
sind. Von da ab wird die Kriegsprämie auf die Hälfte ermäßigt  
und so lange fortgehoben, bis die Höhe der Beiträge jedes Mit-  
glieds an den Kriegsfond nach Maßgabe der Gefahrstufen resp.  
20%, 15% und 10% der versicherten Summe erreicht hat.  
Die angehäuften Zinsen sollen noch zur Verstärkung des Fonds,  
welche abgesondert von den sonstigen Fonds der Bank verwaltet  
werden, dienen. Dieser Fonds wird im Falle eines Krieges durch  
die von der Norddeutschen Lebensversicherungs-Bank angehäuflte  
Reserve für jedes einzelne durch den Krieg oder in Folge des-  
selben verstorbene Mitglied der Kriegsversicherung verstärkt. So-  
bald die Mobilisierung ausgesprochen ist, werden die jährlichen  
Kriegsprämien sofort und so oft nachgehoben als nöthig ist, damit  
die drei Gefahrstufen mindestens resp. 5%,  $3\frac{1}{2}\%$  und  $2\frac{1}{2}\%$  der Versicherungssumme jedes einzelnen Mitgliedes in  
dem Kriegsfond vorrätig sind. Die in der 1. und 2. Gefahr-  
stufe Versicherten, welche in eine höhere Gefahrstufe ehrüden,  
haben von da ab die für diese Gefahrstufe normirte Kriegs-  
prämie zu entrichten. Nach beendigtem Kriege und nach Rück-  
tritt des Versicherten in die resp. geringere Gefahrstufe wird  
wiederum die geringere Kriegsprämie erhoben. Wird die ver-  
sicherte Summe bei der Norddeutschen Lebensversicherungs-Bank  
fälltig, ohne daß während der Versicherungs-Dauer ein Krieg aus-  
brechen, durch welchen der Kriegsfond in Anspruch genommen  
werden, so erhält der Versicherte aus dem Kriegsfond auf Ver-  
langen die eingezahlten Kriegsprämien ohne Zinsen zurück. Hat  
jedoch ein Krieg stattgefunden, so findet die Zurückgabe der ein-  
gezahlten Kriegsprämien nur so weit statt, als dieselben durch  
Kriegsschäden nicht in Anspruch genommen wurden. Streift der  
Versicherte im Kriege oder während und in Folge desselben, so  
zahlt die Nord. Lebensversicherungs-Bank an den Kriegsfond die  
volle rechnungsmäßige Reserve des Versicherten. Die Kriegs-  
versicherung tritt ein Jahr nach ihrem Abschluß in Kraft.

Was uns bei Durchsicht dieser, dem Prospekt entnommenen  
Bedingungen am meisten auffällt, ist die Bestimmung, wonach  
bei eintretender Mobilisierung die Leistungen der Mitglieder in  
einer Weise in Anspruch genommen werden können, welche nach  
unseren Anschauungen nicht wohl durchführbar sind. Man be-  
denke, daß die Kriegsversicherung, wie überhaupt die Lebensver-  
sicherung nur für verheirathete Militärs einen reellen Wert  
haben kann. Wird die Mobilisierung ausgesprochen, so treten  
an den Militärs als Familienvater Pflichten heran, welche ihn  
zwingen, seine disponiblen Gelder für den Lebensunterhalt seiner  
Familie zu verwenden, die er in Nahrungsorgen nicht zurück-  
lassen kann! Wo soll er in solchen, an sich schon geldknappen  
Zeiten die nötigen Mittel zur Zahlung seiner Kriegsprämien  
hernehmen? Wird da nicht oft die ganze Versicherung illusorisch  
werden und zum Nachteil der Versicherten erlöschen? Wir fürch-  
ten, daß dieser Punkt derjenige ist, an welchem sich viele Militärs  
und Landwehrleute mit Recht stören werden und möchten vor  
allen Dingen den Rath geben, Mittel und Wege ausfindig zu  
machen, wie diese Frage günstiger für die Versicherten gelöst  
werden kann. (Versicherungszettelung des Aktiöners.)